Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 84. Danzig, den 19. Oktober. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Einladung zum 31. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.**

Zur Vornahme folgender Wahlen und zur Verhandlung über nachstehende Gegenstände:

1. Wahl eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters desselben für den VIII. Schiedsmannsbezirk Wonneberg,
2. Wahl eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters desselben für den IX. Schiedsmannsbezirk Ohra,
3. Wahl von zwei Mitgliedern für die zu bildende Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 3 Jahren (Gesetz vom 30. Juni 1894),
4. Bestimmung eines anderen Blattes, an Stelle der eingegangenen Westpreußischen Zeitung, für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der ausgeloosten Schuldverschreibungen der dritten Anleihe des ehemaligen Landkreises Danzig,
5. Annahme der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Dirschau für den Chausseebau Russoschin—Zackrzewken zugesicherten Wegebaubeihilfe von 8000 Mk
6. Feststellung und Entlastung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1894/95,

(zu 3 wird ein Verzeichniß der Wahlberechtigten beigefügt)

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 16. November d. Js., Vorm. 10½ Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst anberaumt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 14. Oktober 1895.

Der Landrath.
Maurach.

---

2. Nach § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 wird Derjenige, welcher Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- und Antheilescheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, mit Geldstrafe bis zu 500 *M* bestraft. Trotz dieses Verbotes soll ein derartiger Handel auch jetzt noch von ausländischen und inländischen Firmen weiter betrieben werden.

Indem ich die Bewohner des Kreises hierdurch warne, sich auf solche unerlaubte Kaufgeschäfte einzulassen, beauftrage ich zugleich die Ortsvorstände, die Polizeibehörden und die Gensdarmen darauf zu achten, ob derartige Geschäfte dennoch hier betrieben werden und event. die betreffenden Händler zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen, sowie mir darüber Bericht zu erstatten.

Danzig, den 15. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

3. Der Einwohner Anton Skibba in Hochstrieß ist als Ortsdiener und Nachtwächter für den Gutsbezirk Hochstrieß angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 14. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

4. Der etwa vor Jahresfrist ins Leben getretene Vaterlands-Verein, Berlin SW 13, Alte Jacobstraße 129, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Flugblätter und patriotische Kalender zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation theils kostenlos, theils zu einem sehr geringen Preise zu vertheilen.

Insbesondere werden die drei Kalender

1. Deutscher Hauskalender (10 Exemplare à 18 ₰, 100 Exemplare à 13 ₰, bei portofreier Zusendung),
2. Vaterlands-Kalender (Preis wie beim Hauskalender),
3. Arbeiter-Kalender (10 Exemplare à 9 ₰, 100 Exemplare à 6 ₰, bei portofreier Zusendung) [für industrielle Arbeiter]

zur Anschaffung empfohlen.

Danzig, den 15. Oktober 1895.

Der Landrath.

5. Die Rothlaufseuche unter den Pferden der 1., 2. und 5. Eskadron des Kürassier-Regiments No. 5 in Riesenburg und in Rosenberg ist jetzt erloschen.

Danzig, den 15. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

6. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch ein Centralblatt für das Deutsche Reich erschienene Bekanntmachung vom 17. v. Mts. die Quarantänefrist für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine bis auf Weiteres allgemein auf zehn Tage herabgesetzt, was ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. d. Mts., betreffend die Aufhebung der Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Danzig, den 17. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

7. Die Herren Amtsvorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Aichungsordnung **die Bestrafung des Besitzers und auch die Einziehung des unzulässigen Maaßes, Gewichts oder der Waage** zu erfolgen hat und deshalb die Einziehung des unzulässigen Gegenstandes in der Strafverfügung gleich mit festzusetzen ist. Dabei bemerke ich, daß auch **Bleistempel** zulässig sind und ebenso die **Pfund**bezeichnung gestattet ist.

Danzig, den 15. Oktober 1895.

Der Landrath.

---

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die Zeit vom 9. bis **21.** November cr. wegen des dann stattfindenden Umzuges der ländlichen Arbeiter und des Gesindes **keine** Erlaubniß zum Abhalten öffentlicher Tanzvergnügungen zu ertheilen.

Danzig, den 16. Oktober 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die Aufnahme geisteskranker Personen in die Provinzial-Irren-Anstalten von Guts- und Gemeindevorstehern auf telegraphischem Wege bei dem Herrn Landesdirektor hierselbst beantragt worden ist.

Nach den Bestimmungen des Reglements für die Westpreußischen Provinzial-Irren-Anstalten vom $\frac{14 \text{ März}}{3 \text{ Mai}}$ 1889 (Extrabeilage zu No. 25 des Amtsblattes pro 1889) kann der Herr Landesdirektor die Aufnahme eines Geisteskranken in eine der Provinzial-Irren-Anstalten

aber nur auf Grund der im § 11 des gedachten Reglements vorgeschriebenen Unterlagen anordnen. dagegen sind nach § 14 des Reglements die Anstalts-Direktoren befugt, in **besonders dringlichen** Fällen, in denen tobende oder sonst gefährliche Kranke der Anstalt zugeführt werden, oder in denen die Aufnahme der Kranken nach ärztlichem Zeugniß eine besondere Beschleunigung erheischt, unter Vorbehalt der **nachträglichen** Genehmigung des Herrn Landesdirektors, die Aufnahme in die Anstalt zu gestatten.

Indem ich die Ortsvorstände des Kreises auf die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 14 des erwähnten Reglements hiermit ausdrücklich hinweise, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß telegraphischen Anträgen auf Aufnahme Geisteskranker in die Provinzial-Irren-Anstalten, Seitens des Herrn Landesdirektors nicht entsprochen werden kann.

Danzig, den 16. Oktober 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

10. **Bekanntmachung.**

Die Lieferung der Materialien und die Stellung der Pferde zu den Walzarbeiten sollen in öffentlicher Licitation verdungen werden.

I. Danzig—Carthaus—Stolper Provinzial-Chaussee Strecke von Emaus bis Ellernitz 318 cbm rohe Steine, 101 cbm feiner Kies, 164 cbm grober Kies.

Termin Donnerstag, den 31. Oktober 1895, Vormittags 10½ Uhr, im **de Veer**'schen Gasthause zu Karczemken.

II. Danzig—Lauenburg—Stettiner Provinzial-Chaussee, Strecke von Legstrieß bis Hochwasser, 50 cbm rohe Steine, 110 cbm feiner Kies und 366 cbm grober Kies.

Termin Donnerstag, den 31. Oktober cr., Vormittags 10½ Uhr, im **Kobielski**'schen Gasthause zu Legstrieß.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, können auch vorher bei den Chaussee-Aufsehern eingesehen werden.

Danzig, den 16. Oktober 1895.

Der Provinzial-Baumeister.

Kabel.

---

11. **Bekanntmachung.**

Nachdem bereits am 14. Mai 1894 eine Scheune und am 24. September 1895 ein Stall- und Meiereigebäude auf dem Rittergute Lukoschin, Kreis Dirschau, ein Raub der Flammen geworden war, brannte in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober dieses Jahres dortselbst ein Schafstall, in welchem sich über 500 Schafe befanden, nieder. Mindestens in diesem letzteren Falle liegt dringender Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung vor.

Der Rittergutsbesitzer du Bois hat mir für die Entdeckung des oder der Brandstifter eine Belohnung von

300 Mark

zur Verfügung gestellt, die ich Demjenigen zusichere, welcher den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann. Etwaige Mittheilungen bitte ich zu den Acten III. J. 787/95 gelangen zu lassen.

Danzig, den 14. Oktober 1895.

Der Erste Staatsanwalt.

Beilage.